

INFOBLATT

Verkauf pyrotechnischer Gegenstände Betriebsanlagengenehmigung

Im letzten Jahr hat es in einigen Bezirken Probleme bei der Genehmigung von Verkaufseinrichtungen für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2 gegeben.

Um für das Silvestergeschäft 2013 ähnliche Unstimmigkeiten von vornherein zu vermeiden hat sich das Landesgremium OÖ des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels mit dem Amt der OÖ Landesregierung in Verbindung gesetzt und die seitens der OÖ Landesregierung an alle Bezirksverwaltungsbehörden kommunizierte Vorgangsweise eingeholt:

Demnach ist für alle örtlich gebundenen Einrichtungen - darunter sind insbesondere Holzhütten, Verkaufscontainer und mobile, begehbare Verkaufsanhänger zu verstehen - eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich. Unerheblich ist dabei, ob diese Verkaufsstände an 2 oder mehr Tagen aufgestellt werden.

Lediglich für sog. „kleine Verkaufsstände“ (siehe Beispielbild) besteht eine Ausnahme von der Betriebsanlagengenehmigungs-Pflicht. Unter diesen werden Verkaufstische und mobile, nicht begehbare Verkaufsanhänger verstanden, die über einen nicht festen Wetterschutz (zB Partyzelt) verfügen und maximal an 2 Tagen aufgestellt werden.



Wir raten allen Pyrotechnikhändlern dringend, sich rechtzeitig mit den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zwecks Einholung einer Betriebsanlagengenehmigung in Verbindung zu setzen.

Mit Jänner 2010 haben sich die Bestimmungen des Pyrotechnik-Gesetzes umfangreich geändert. Dazu finden Sie unsere Merkblätter auf der Homepage des Landesgremiums OÖ des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels - www.wko.at/ooe/baueisenholz.